



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer

**0150/2023**

Dezernat, Dienststelle  
VIII/VIII/3

Freigabedatum

16.01.2023

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe nach § 24 GO – „Absenkung des Mindestbehältervolumens für Restmüll,,  
Aktenzeichen 200/22 B**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	06.02.2023

### Beschluss:

Der Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe und empfiehlt der Verwaltung, das Mindestbehältervolumen im Rahmen der für 2023 anstehenden Haus- und Geschäftsmüllanalyse erneut zu überprüfen.

## Haushaltmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Begründung:

Der Petent bittet um sofortige Absenkung des Mindestbehältervolumens für seinen Restmüllbehälter (Eingabe siehe Anlage 1 und 2). Seitens der AWB GmbH wurde festgestellt, dass das Behältervolumen des Petenten nicht den satzungsmäßigen Vorgaben entspricht. Die AWB GmbH hat daraufhin den Petenten angeschrieben (siehe Anlage 3).

Die Abfallsatzung der Stadt Köln regelt das sogenannte „Mindestbehältervolumen“ je Einwohner\*in und Woche, d. h. das (Restmüll-)Behältervolumen, welches je Einwohner\*in wöchentlich mindestens vorzuhalten ist. Die Abfallsatzung berücksichtigt dabei bereits das Abfalltrennverhalten der Bürger\*innen, indem das vorzuhaltende Regel-Behältervolumen von 35 Litern je Einwohner\*in und Woche (sofern keine Abfalltrennung erfolgt) auf 20 Liter je Einwohner\*in und Woche bei zusätzlicher, kostenfreier Inanspruchnahme von Wertstoffbehältern gesenkt wird.

Der Abfallsatzung liegen wissenschaftliche Analysen (insbesondere eine Haus- und Geschäftsmüllanalyse) zu Grunde, in denen Menge und Zusammensetzung des erzeugten Abfalls untersucht werden. Aus diesen Untersuchungen werden u. a. die vorzuhaltenden Behältervolumina abgeleitet. Bei Festlegung des Mindestbehältervolumens handelt es sich um Durchschnittswerte und nicht um eine individuelle Bemessung. Eine andere Vorgehensweise ist mit einem immensen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden, der dann wiederum von den Gebührenzahlenden zu tragen wäre. Rechnerisch ergibt sich für eine fünfköpfige Familie ein Behältervolumen von mindestens 100 Litern. Diese Behältergröße wird nicht angeboten, sodass das nächstgrößere Gefäß (120 Liter) zu beziehen ist, welches günstiger als eine Kombination aus 40- und 60-Liter-Tonne ist. Die AWB GmbH bietet im Auftrag der Stadt Köln bereits ein vergleichsweise sehr breites Spektrum an verschiedenen Behältergrößen an; nicht für jedes rechnerisch ermittelte Behältervolumen muss ein entsprechendes Gefäß vorgehalten werden.

Die Höhe des Behältervolumens wird nicht willkürlich festgelegt, sondern wird von der Stadt Köln regelmäßig im Rahmen von Haus- und Geschäftsmüllanalysen überprüft. Auf Basis einer in 2023 zu erstellenden Haus- und Geschäftsmüllanalyse ist dies erneut vorgesehen.